

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

hiermit informieren wir Sie über die vertraglichen Grundlagen Ihrer Einverständniserklärungen zum Datenschutz und über die sonstigen gesetzlichen Grundlagen für die Verarbeitung und Weiterleitungen Ihrer Daten. Die nachfolgenden Kapitel orientieren sich hinsichtlich der Nummerierung an der von Ihnen abgegebenen Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung. Die für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortliche Stelle ist die

DIAKOVERE Krankenhaus gGmbH · Marienstraße 72-90 · 30171 Hannover.

Sie unterliegt dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche Deutschlands (DSG-EKD) in der Fassung vom 15. November 2017 und für Beschwerden der Datenschutzaufsicht durch den **Beauftragten für den Datenschutz der EKD · Böttcherstraße 7 · 30419 Hannover**. Ihr Ansprechpartner zu Datenschutzfragen in unserem Hause ist der **Betriebsbeauftragte für den Datenschutz** an o. g. Adresse.

Diese Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung gilt ab dem Zeitpunkt der Unterschrift und ist gültig bis sie von Ihnen widerrufen wird. Sie können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch eine schriftliche, elektronische oder persönliche Nachricht an die verantwortliche Stelle diese Einverständniserklärung ganz oder in einzelnen Punkten widerrufen. Sie haben weiterhin gemäß §§ 20 – 22 des DSG-EKD das Recht, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten schriftlich bei der verantwortlichen Stelle zu beantragen. Dabei haben gesetzlich vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung Ihrer Daten Vorrang.

Datenverarbeitung im Krankenhaus

Gemäß § 16 und 17 des DSG-EKD informieren wir Sie hiermit darüber, dass das Krankenhaus Daten erhebt, verarbeitet und weiterleitet. Die Speicherung bzw. Archivierung dieser Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Rahmen der Pflichten, die sich aus Ihrem Behandlungsauftrag ergeben. Bei den Daten, die erhoben, verarbeitet und weitergeleitet werden, handelt es sich regelmäßig um folgende Informationen, die je nach Versichertenstatus variieren können:

- a.) Name, sozialer Status, Geburtsdatum, Anschrift, Versichertennummer, Versichertenstatus,
- b.) Tag und Uhrzeit sowie Grund der Aufnahme, bei ärztlicher Verordnung von Krankenhausbehandlungen die Arztnummer des einweisenden Arztes, Bezeichnung der aufnehmenden Fachabteilung, Einweisungs- und Aufnahmediagnose sowie ggf. Folgediagnosen, Angaben über Art, Datum und voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung und bei deren Überschreitung auf Verlangen der Krankenkasse die medizinische Begründung, bei Kleinkindern bis zum Alter von 1 Jahr das Aufnahmegewicht,
- c.) Angaben über die im Krankenhaus jeweils durchgeführte/n Behandlungen, Operationen, Rehabilitationsmaßnahmen, Speiserversorgung und sonstigen Prozeduren sowie Angaben zur Arbeitsfähigkeit und Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen, bei Verlegung die Bezeichnung der aufnehmenden Fachabteilung,
- d.) Angaben über Tag, Uhrzeit und Grund der Entlassung oder Verlegung sowie die für das Krankenhaus maßgebliche Haupt- und Nebendiagnose und ggf. bei externer Verlegung Informationen zur aufnehmenden Institution, die nach § 115 a SGB V sowie nach dem Krankenhausentgeltgesetz und der Bundespflegegesetzverordnung berechneten Entgelte,
- e.) Digitale Bilddaten, Videoaufnahmen, Röntgenbilder, digitale und sonstige Dokumente.
- f.) Das Krankenhaus speichert die Telefonverbindungsdaten zu Abrechnungszwecken bis zu 90 Tage.

Die Erhebung, Verarbeitung und Weiterleitung aller Patientendaten steht unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sämtliche Mitarbeiter des Krankenhauses, die damit befasst sind, unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht, soweit sie nicht im Rahmen dieser Erklärung durch den/die Patienten/in hiervon entbunden werden.

Die DIAKOVERE Krankenhaus gGmbH besteht aus den Krankenhausstandorten DIAKOVERE Annastift, DIAKOVERE Friederikenstift und DIAKOVERE Henriettenstift und ist an ein gemeinsames Krankenhausinformationssystem angeschlossen, in dem die erhobenen Daten verarbeitet werden und auf das diese Einrichtungen der DIAKOVERE Zugriff haben. Sie erklären sich mit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten in diesem Krankenhausinformationssystem und mit dem Zugriff anderer Einrichtungen der DIAKOVERE auf diese Daten sowie dem Zugriff der behandelnden Personen auf Daten anderer Einrichtungen der DIAKOVERE, der ausschließlich zu Behandlungszwecken erfolgt, einverstanden.

Alle DIAKOVERE zur Verfügung stehenden Informationen über Sie werden gemäß gesetzlicher Möglichkeiten revisionssicher für die Zeit von mindestens 30 Jahren gespeichert. Für die Zeit danach archivieren wir die vorhandenen Daten der Patienten/innen elektronisch, so dass Sie im Bedarfsfall jederzeit darauf zugreifen können.

Kooperation mit medizinischen Dienstleistern

Wir arbeiten in verschiedenen medizinischen Bereichen mit externen medizinischen Dienstleistern (z. B. Labore, Apotheken, Pathologen) zusammen. Diesen Dienstleistern werden Ihre Patientendaten übermittelt, soweit sie zur Erbringung einer medizinischen Leistung erforderlich sind. Die externen medizinischen Dienstleister speichern die von uns zur Verfügung gestellten und die dort selbst erzeugten Daten und übermitteln uns auch die dort im Rahmen des Auftrags erzeugten Daten. Ggf. lassen diese externen Dienstleister ihre Leistungen für Privatpatienten durch externe Institute abrechnen und geben Ihre Patientendaten ausschließlich zu diesem Zweck an dieses Institut weiter.

Im Rahmen der Behandlung oder Weiterbehandlung in einer unserer Abteilungen an einem anderen Standort der DIAKOVERE oder durch externe Weiter- oder Mitbehandler beauftragen wir ggf. Dienstleister mit dem Transport Ihrer Person (z. B. Krankentransport, Taxi etc.), zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zu Abrechnungszwecken der Transportleistung leiten wir ggf. die erforderlichen Patientendaten an diese Transportdienstleister weiter.

Auf Anfrage teilen wir Ihnen unsere medizinischen Dienstleister gern mit.

Weiterleitung innerhalb eines Behandlungsverbundes

In verschiedenen Abteilungen unseres Hauses ziehen die Ärzte im Krankenhaus in bestimmten Fällen andere Mediziner als externe Berater hinzu. Dies können sowohl Ärzte anderer Krankenhäuser oder Universitätskliniken als auch niedergelassene Ärzte sein. Die Hinzuziehung externer Berater und damit eine Offenbarung von Patientendaten erfolgt ausschließlich nur dann, wenn dies gemäß § 9 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Behandlung oder zum Schutz Ihrer Gesundheit und Ihres Lebens notwendig ist und damit ein höherwertiges Gut als die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht darstellt. In bestimmten Fällen ziehen wir zur Beratung den Ethikrat des Krankenhauses, bestehend auch aus externen Ärzten, hinzu. Auf Anfrage teilen wir Ihnen gern detailliert die Namen und Adressen dieser externen Berater mit.

Einblick durch externe Auditoren/Wirtschaftsprüfer

Unser Unternehmen unterliegt der jährlichen Überprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder eine Steuerberatungsgesellschaft. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen zu einer dauerhaften Qualitätssicherung und -kontrolle nach DIN/ ISO 9001 verpflichtet. Die Einhaltung dieser Qualitätsrichtlinien wird regelmäßig jährlich durch externe Auditoren überprüft, um diese Zertifizierung aufrechterhalten zu können. Ebenso haben sich einzelne Abteilungen unseres Krankenhauses in Form von Fachzentren organisiert, die durch externe Auditoren regelmäßig überprüft werden. Die Mitarbeitenden dieser Unternehmen müssen ggf. stichprobenartig auf einzelne Patientenakten zugreifen. Auf Anfrage teilen wir Ihnen gern detailliert die Namen und Adressen dieser Firmen mit.

Einsichtnahme durch Doktoranden etc.

Wir arbeiten in mehreren Abteilungen unseres Krankenhauses eng mit Universitäten zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden wir regelmäßig durch verschiedene Doktoranten, Famulanten und andere wissenschaftlich tätige Mitarbeitende unterstützt, die im Rahmen ihrer Arbeit auch Zugriff auf Patientenakten nehmen können, obwohl sie nicht direkt an der Behandlung beteiligt sind. Der Zugriff erfolgt dabei nur durch externe Mitarbeitende zu Ausbildungs- oder statistischen Zwecken. Diese externen Mitarbeitenden sind vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden.

I. Stationäre und ambulante Behandlung

1. Radiologische Arbeitsgemeinschaft

In unseren Kliniken für Diagnostische und Interventionelle Radiologie, für Nuklearmedizin und in den Röntgenabteilungen erfordern radiologische und nuklearmedizinische Untersuchungen zur Diagnosestellung heutzutage ebenso wie strahlentherapeutische Maßnahmen den Einsatz hochmoderner Geräte und Computersysteme. Dazu haben wir uns mit unseren Partnern

- Praxis für Nuklearmedizin am Standort DIAKOVERE Henriettenstift, Marienstraße 72-90 · D-30171 Hannover
- Röntgenpraxis Am Marstall überörtliche fachübergreifende Gemeinschaftspraxis, Am Marstall 14/16, 30159 Hannover

- Radiologische Gemeinschaftspraxis Schwarzer Bär, Schwarzer Bär 8, 30449 Hannover (Linden)

zu einer Radiologischen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen und Netzwerkverbindungen zum Austausch medizinischer Daten im Zusammenhang mit bildgebender Diagnostik eingerichtet. Auf diesem Weg stehen allen beteiligten Partnern die entstehenden Daten bei Bedarf zur Verfügung. So können sich die DIAKOVERE – Krankenhäuser und die oben genannten Partner gegenseitig auf vielfältige Weise unterstützen:

- gegenseitige Information bei diagnostischen Verfahren
- gegenseitige Einbeziehung in Fall – Konferenzen

- Unterstützung bei Rufbereitschaften und Notfallassistenz
- gegenseitige Konsultationen in Einzelfällen

Zur Gewährleistung dieser gegenseitigen Unterstützungsleistungen haben die Ärztinnen und Ärzte sowie weitere medizinische Fachkräfte aller beteiligten Partner jeweils Zugriff auf alle Daten, die an einem der Standorte dieser Arbeitsgemeinschaft entstehen. Der Zugriff auf Ihre Daten erfolgt dabei jeweils nur bei Bedarf. Das sind sowohl Daten aus bildgebenden Untersuchungen und therapeutischen Maßnahmen als auch persönliche Daten wie Namen, Adressen und Geburtsdatum. Ihre Daten werden mindestens für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen gespeichert und archiviert.

2. Bilddokumentation zu Behandlungszwecken

Wir sind gemäß § 10 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen und § 630f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dazu verpflichtet, eine nachvollziehbare und fachgerechte Dokumentation der Behandlung vorzunehmen. Dazu kann es in bestimmten Fällen notwendig sein, Bilddokumente auch mit technischen bildgebenden Verfahren zu erstellen und in die Patientenakte zu übernehmen. Dazu benötigen wir gemäß § 201 a Strafgesetzbuch Ihre ausdrückliche Zustimmung zur Erstellung und Verwendung von Bilddokumenten. Auch wenn Sie dem bei der Aufnahme zustimmen, können Sie diese Erlaubnis jederzeit, auch mündlich während Ihres Aufenthaltes widerrufen.

3. Weiterleitung an private Kostenträger

Mit Ihrer Einverständniserklärung gestatten Sie uns, die zur Abrechnung von Krankenhausleistungen notwendigen Daten an den von Ihnen bei der Aufnahme benannten privaten Versicherungsträger zu senden.

4. Schweigepflicht des Kostenträgers

Auch die Mitarbeitenden ihrer privaten Krankenversicherungsgesellschaft, Ihrer Rentenversicherungsgesellschaft und des ggf. für Sie zuständigen Sozialamtes sind aus gesetzlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für eine reibungslose Kommunikation mit unserem Hause entbinden Sie hiermit die Mitarbeitenden Ihrer o. g.n Versicherungsgesellschaften bzw. des Sozialamtes von der gesetzlichen Schweigepflicht in Bezug auf abrechnungsrelevante Informationen.

5. Datenübermittlung an andere Ärzte

Gemäß § 73 Abs. 1b SGB V benötigen wie Ihr Einverständnis damit das Krankenhaus die Sie betreffenden, unter Punkt 1. genannten, Behandlungsdaten und Befunde an die von Ihnen bei der Aufnahme benannten Hausärzte/Fachärzte zum Zwecke der Vervollständigung einer dortigen zentralen Dokumentation und Weiterbehandlung weiterleitet.

6. Einsichtnahme in Daten von Hausärzten/Fachärzten

Gemäß § 73 Abs. 1b SGB V benötigen wir Ihr Einverständnis, dass die von benannten Hausärz-

te/Fachärzte die vorliegenden Behandlungsdaten und Befunde, soweit für die Krankenhausbehandlung erforderlich, an das Krankenhaus übermitteln, damit das Krankenhaus die für die aktuelle Behandlung notwendigen Daten aus der Dokumentation dieser Hausärzte/Fachärzte übernehmen, verarbeiten und nutzen kann.

7. Auskünfte an die benannten Vertrauenspersonen

Es bestehen keinerlei gesetzliche Grundlagen, um Ihre nächsten Verwandten, Angehörigen oder Ehe-/Lebenspartner über Ihren Gesundheitszustand zu informieren. Dazu benötigen wir Ihre schriftliche Einverständniserklärung. Mit dieser Einverständniserklärung entbinden Sie unsere Mitarbeitenden gegenüber den von Ihnen benannten Vertrauenspersonen von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht.

II. Stationäre Behandlung

8. Tragen eines Patientenarmbandes

Aus organisatorischen Gründen und zur Sicherung der Behandlungsqualität in unserem Hause ist es bei einem stationären Aufenthalt vorteilhaft, dass Sie ein Patientenarmband tragen, auf dem Ihr Name vermerkt ist. Dies kann dazu führen, dass andere Patienten oder Besucher des Hauses somit Ihren Namen erkennen könnten.

9. Aufenthaltsdaten an Seelsorger

Wenn Sie uns Ihre Einwilligung gegeben haben, werden wir Ihren Namen und die behandelnde Station an einen Krankenhauseelsorger weitergeben.

10. Auskunft an Besucher und anfragende Anrufer

Externe Personen, die nach einer stationären Aufnahme des/der Patienten/in fragen, möchten wir über die Tatsache des Aufenthalts bzw. über die Durchwahltelefonnummer des/der Patienten/in wahrheitsgemäß informieren, sofern Sie dem zustimmen.

Ansonsten besteht eine Informationssperre und alle telefonischen und persönlichen Anfragen werden abgewiesen.

11. Interne Weiterleitung die Abteilung Spenden und Unternehmenskommunikation

Mit Ihrem Einverständnis leiten wir Ihre Adresse an die Abteilungen Spenden und Unternehmenskommunikation weiter. Sie erhalten dann Informationen über Angebote, Veranstaltungen und Projekte der DIAKOVERE. Falls Sie es sich dann anders überlegen, können Sie uns dies jederzeit mitteilen. Per Post an DIAKOVERE gGmbH, Abt. Spenden, Annan-von-Borries-Str. 1-7, 30625 Hannover, per Telefon unter der Nr. 0511-5354 4455 oder an spenden@diakovere.de per E-Mail

12. Weiterleitung der Einwilligungserklärung im Falle von Schweigepflichtentbindungen

Falls Sie in den Punkten 4. oder 6. der Einwilligungserklärung den Kostenträger oder Sozialleistungsträger oder das Jobcenter bzw. andere Haus-/Fachärzte uns gegenüber von der Schweigepflicht entbunden haben, dürfen wir mit dieser Genehmigung in Punkt 12. Ihre Einverständniserklärung an die benannte Person bzw. Institution als Beleg für Ihre Schweigepflichtentbindung weiterleiten.

13. Sonstige Weiterleitungen, die keiner Einwilligung unterliegen

Über die in den Punkten 1.-11. genannten Formen der Verarbeitung und Weiterleitungen Ihrer Daten hinaus werden auch Daten zu anderen Zwecken verarbeitet und weitergeleitet, sofern wir dazu aus gesetzlichen Gründen befugt oder gar verpflichtet sind. Dazu zählen insbesondere

a.) Weiterleitung an Kostenträger und andere Institutionen

Im Rahmen der Abrechnung von Krankenhausleistungen leiten wir gemäß § 301 SGB V Daten an die von Ihnen benannte gesetzliche Krankenversicherung bzw. an das für Sie zuständige Sozialamt und im Einzelfall an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weiter. Darüber hinaus kann es auf der Basis gesetzlicher Bestimmungen folgende Weiterleitungen Ihrer Daten geben:

- Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Richtlinien zur Erprobung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 137e SGB V
- Datenverarbeitungen unter Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte gemäß § 291 Abs. 2b SGB V (Versichertenstammdaten-Management)
- Datenübermittlung an den Medizinischen Dienst der Krankenkassen
- Datenübermittlung an das zuständige Standesamt zur Anzeige von Geburten gemäß der §§ 18, 20 PStG
- Datenübermittlung an die Unfallversicherungsträger zum Zwecke der Abrechnung und Abrechnungsüberprüfung §§ 119 Abs. 1 Nr. 2, 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VII
- Datenübermittlung an die Unfallversicherungsträger zur Anzeige von Berufskrankheiten gemäß § 202 SGB VII)
- Datenübermittlung an die gesetzlichen Krankenkassen zur Mitteilung von Anhaltspunkten über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 52 Abs. 2 SGB V (Piercing, Tätowierung, Schönheitsoperation).in Verbindung mit § 294a Abs. 2 SGB V
- Datenübermittlung an die gesetzlichen Krankenkassen zur Ermöglichung der Klärung von Regressfällen i.V.m. § 294a Abs. 1 SGB V

b.) Datenverarbeitung im Rahmen der externen Qualitätssicherung

Gemäß § 137a Sozialgesetzbuch V (SGB V) ist DIAKOVERE nach §108 SGB V zur Teilnahme an der externen Qualitätssicherung verpflichtet. Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) ist das zentrale Beratungs- und Beschlussgremium für das Verfahren. Das Hauptziel der externen Qualitätssicherung ist, medizinische und pflegerische Leistung der Krankenhäuser in Deutschland zu verbessern und vergleichbar zu machen. Im Rahmen dieses Verfahrens können/ werden Daten erhoben, verarbeitet und anonym an die zuständige Behörde weitergeleitet werden. Persönliche Daten bleiben außer Acht.

c.) Weiterleitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung

Gemäß Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche Deutschlands ist es uns gestattet, zu organisatorischen und technischen Zwecken externe Dienstleister mit der Verarbeitung von Daten und Personendaten zu beauftragen. Diese Möglichkeit nehmen wir in verschiedenen Bereichen wahr, um die erforderliche Datenverarbeitung gesetzeskonform und zeitgerecht zu organisieren. Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne weitere Informationen zur Verfügung.

d.) Weiterleitung gemäß Infektionsschutzgesetz

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die hierfür notwendige Mitwirkung und Zusammenarbeit von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, Ärzten, Tierärzten, Krankenhäusern, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie sonstigen Beteiligten soll entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft und Technik gestaltet und unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sind wir verpflichtet, bestimmte, durch den Gesetzgeber vorgegebene ansteckende Erkrankungen dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Wenn Sie erfahren möchten, welche ansteckenden Krankheiten dies betrifft, können Sie das im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) nachlesen oder Ihren behandelnden Arzt um Auskunft bitten.

e.) Weiterleitung gemäß Krebsregistergesetz

Gemäß dem Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (GEKN vom 07.12.2012) wurde eine allgemeine Meldepflicht für onkologische Diagnosen für alle Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte eingeführt. Im Rahmen dieser Vorgaben melden wir bestimmte onkologische Diagnosen an das Land Niedersachsen. Falls diese Meldepflicht für Sie zutreffen sollte, wenden wir uns direkt mit weiteren Informationen an Sie.